

vermittelt gedruckter Einladungskarten sämtlichen Mitgliedern mitzutheilen.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder, erforderlich.

Hat eine solche Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

§ 16.

Eine Aenderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in zwei auf einander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zu allen anderen Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlußfassung gestellte Antrag als abgelehnt; als gewählt zu einem Vereinsamt gilt von zwei Mitgliedern, welche die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, derjenige, der am längsten dem Vereine als Mitglied angehört.

§ 17.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet der Vorstand, jedoch bei den im § 16, Absatz 1 vorgesehenen Beschlüssen und bei den Wahlen die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassendes und am Schlusse der Versammlung zu verlesendes Protokoll beurfundet.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 18.

Zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder Zutritt.